

haben ihm die Betheiligten zu erstatten. *) (§ 75 und Art. 21 der G.-D.)

§. 22. Da der Gemeinderath die Gemeindeverwaltung zu kontrolliren hat, so unterliegen auch die Amtshandlungen des Vorstehers dem Urtheile desselben. Der Gemeinderath hat seine Beschwerden gegen den Vorsteher dem Landrathe unmittelbar, zur Untersuchung und Berichterstattung an die Regierung, anzuzeigen.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Vorsteher (begleichen dem Gemeinderathe), jedoch nur innerhalb vier Wochen, die Berufung an den Oberpräsidenten oder in den geeigneten Fällen auf den Rechtsweg offen. Wird erstere gewählt und sind beide Theile damit einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen, falls der Oberpräsident nicht selbst die Sache dahin verweist. (§ 100 und 101 der G.-D.)

2^{ter} Abschnitt.

Personenverhältnisse.

§ 23. Einwohner der Gemeinde sind diejenigen Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben.

Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1) Die selbstständigen Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes;
- 2) Diejenigen, welche ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, das auf ihren Namen in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist;
- 3) Diejenigen Forensen**), welche zwar kein Haus in der Gemeinde besitzen, denen aber durch Gemeinderathsbeschluß aus besonderem Vertrauen die Rechte eines Meistbeerbten (dessen persönliche Eigenschaften sie übrigens besitzen müssen) ertheilt sind (§ 3, 12, 36 und Art. 5 der G.-D.)

Die unter No. 3 bezeichneten Forensen sind demnach die Ehrenmitglieder in den Landgemeinden.

Der Vorsteher hat zwar kein Verzeichniß aller Einwohner oder Mitglieder der Gemeinde zu führen, er muß jedoch bei den jedes Jahr vorkommenden Bevölkerungsaufnahmen zu der Steuerveranlagung und bei den Anmeldungen Neuanziehender sich mit den Ver-

*) Der Vorsteher wird, falls die baaren Auslagen nicht bereits feststehen, am sichersten handeln, wenn er dieselben vom Bürgermeister als angemessen anerkennen läßt.

**) Forensen heißen die auswärts wohnenden Personen, welche in der Gemeinde durch ein Haus oder durch Grundstücke begütert sind. Unter den bei No. 2 bezeichneten Personen können daher auch Forensen sein.

hältnissen bekannt machen, um zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

§ 24. Die Aufnahme neuanziehender Personen zu überwachen, ist eine der wesentlichsten Obliegenheiten des Vorstehers. Durch aufmerksames Handeln hierbei kann er oft die Gemeinde vor Personen wahren, die derselben sonst bald zur Last fielen.

Ein Jeder der in der Gemeinde sich niederläßt und einen eigenen Hausstand begründet, oder sonst Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht eines dauernden Aufenthaltes geschlossen werden kann, hat sich bei Vermeidung einer Polizeistrafe beim Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen zu melden und sich über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen. — In der Gemeinde, in der das Bürgermeisteramt sich befindet, geschieht jedoch die Meldung beim Bürgermeister.

Wer einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß vorstehende Anmeldung erfolge.

Der Vorsteher muß darüber wachen, daß diese Anmeldung nicht (ungestraft) unterlassen werde und hat bei jedem ihm bekannt werdenden Falle die Meldung aus eigener Veranlassung — von Amts wegen — zu bewirken.

Die Angabe des Neuanziehenden, daß er nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen wolle, ist zwar in Betracht zu ziehen, jedoch keineswegs entscheidend; da die Beurtheilung, ob er einen Wohnsitz in der Gemeinde begründet, nicht von seiner Erklärung abhängt, sondern von dem Ermessen der Behörde.

Ueber jede erfolgte Meldung hat der Vorsteher — nach einem ihm ausgehändigten Schema — eine Bescheinigung zu ertheilen und mit dem Amtssiegel zu versehen; außerdem aber die Anmeldung in ein Verzeichniß, zu welchem ihm ein Schema ebenfalls behündigt wird, einzutragen. —

Der sich Meldende muß nachweisen:

- 1) daß er Preussischer Unterthan und selbstständig ist (hierbei wird das Alter angegeben);
- 2) daß er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst verschaffen kann;
- 3) daß er durch kein Strafurtheil oder einen Beschluß der Landespolizeibehörde (Regierung) in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist;
- 4) daß er nicht zu den Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrekptionsanstalt (Besserungsanstalt) noch Eingesperrten gehört;
- 5) daß er hinreichendes Vermögen oder Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen (welche hierbei unter

Bezeichnung ihres Alters anzugeben sind) den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder daß er diesen Lebensunterhalt von einem zur Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat.

Eine schriftliche Anzeige über diesen Nachweis, *) wozu der Vorsteher Formulare empfängt, hat er mit der Erklärung, ob seinerseits gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern sei oder nicht, dem Bürgermeister einzureichen. — Einwendungen gegen den Aufenthalt müssen mit ganz bestimmten Gründen, — welche das Nichtvorhandensein einer oder mehrerer der obigen 5 Bedingungen für die Aufnahme nachweisen, — belegt werden. (Die Besorgniß künftiger Verarmung dient nicht als Abweisungsgrund). Diese Erklärung gibt der Vorsteher ohne Mitwirkung des Gemeinderathes ab.

Der Bürgermeister entscheidet hierauf, ob der Aufenthalt zu gestatten sei. Ist dies der Fall, so beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Wohnsitz in der Gemeinde; falls aber die Anmeldung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach dem Anzuge bewirkt worden ist, vom Tage des Ablaufes dieser Frist.

Will ein nicht Preussischer Unterthan sich in der Gemeinde niederlassen, so muß er zunächst seine Aufnahme als Preussischer Unterthan bei der Regierung erwirken und durch eine Urkunde nachweisen. Um diese zu erlangen hat der Gemeinderath sich darüber zu erklären,

- 1) ob der Ausländer einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
- 2) ob er in der Gemeinde eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet,
- 3) ob er sich und seine Angehörigen nach den bestehenden Gemeinde-Verhältnissen zu ernähren im Stande ist,
- 4) falls der Ausländer ein stehendes Gewerbe betreibt, ob erhebliche Gründe für die Zulassung dieses Gewerbebetriebes in der Gemeinde vorhanden sind.**)

Die (gegründeten) Einwendungen der Gemeinde sollen beachtet werden und der Vorsteher kann daher darauf hinwirken, daß nicht bald lästig werdende Personen des Auslandes in die Gemeinde kommen. — Ist ein Ausländer in die Gemeinde aufgenommen, so muß derselbe 3 Jahre darin verbleiben, wenn nicht eine andere Gemeinde-Vertretung ihre Zustimmung zum Ueberzuge ausdrücklich erteilt.

*) Die jetzt fast allgemein eingeführten Abzugsatteste sollen eine Bescheinigung über die erwähnten 5 Bedingungen Seitens der Behörden des bisherigen Aufenthaltsortes enthalten. Dieselben stellen auch die im § 25 bezeichnete Wohnsitzverlegung fest.

**) Auch für Ausländer, welche nicht in den Preussischen Unterthanen-Verband treten, sondern nur ein stehendes Gewerbe im diesseitigen Staate betreiben wollen, ist eine solche Erklärung (Nro. 4) vorgeschrieben. —

Eine Ausländerin wird durch Verheirathung mit einem Inländer Preussische Unterthanin.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann von der Entrichtung des Einzugsgeldes — wenn für die Gemeinde ein solches besteht — die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden. — Ein solcher Beschluß hat den Vortheil, daß nicht Personen Wohnsitz in der Gemeinde erlangen, die sogar die Mittel nicht besitzen, das Einzugsgeld sofort zu entrichten. (Siehe § 39 d. W.)

§ 25. Die Wohnsitzverlegung eines Gemeindeeinwohners wird angenommen, wenn außer der Thatsache der Aufenthalts-Veränderung die entweder ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen zu entnehmende Absicht, den Ort der Hauptniederlassung zu wechseln, erhellt.

Die Eigenschaft als Preussischer Unterthan hört auf durch einen ohne Erlaubniß fortgesetzten Aufenthalt im Auslande von 10jähriger und längerer Dauer, durch Verheirathung einer Preussin mit einem Ausländer, durch Ausspruch der Staatsbehörde und durch Ausschänkung einer Entlassungs-Urkunde, welche auf Antrag des Unterthans erfolgte. — Unüberlegten Auswanderungen namentlich nach überseeischen Ländern muß der Vorsteher nach seinen Kräften entgegenwirken, da verarmt zurückkehrende Personen, — wenn die Abwesenheit nicht drei Jahre gedauert hat, der Gemeinde zur Unterstützung zugewiesen werden können. *) (Siehe § 56 d. W.)

§ 26. Die Befugniß zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde heißt das Gemeinderecht. Die Personen, denen diese Befugniß beigelegt ist, heißen Meistbeerbte. Ueber die Meistbeerbten der Gemeinde hat der Vorsteher ein Verzeichniß — die Gemeinderolle — zu führen.

Er hat darein von den (im § 23 d. W. bezeichneten) Mitgliedern der Gemeinde diejenigen männlichen aufzunehmen, welche

- 1) Preussische Unterthanen und selbstständig sind,
- 2) das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 3) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- 4) seit einem Jahre keine Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,

*) § 25 und § 24 beruhen auf §§ 13, 14 und Art. 6 der G.-D. auf den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 Nro. 2317 und 2319 (Ges.-S. 1843 S. 5 und 15) der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Januar 1848 (Ges.-S. S. 25), der Verordnung vom 9. Februar 1849 über verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung (Ges.-S. S. 93) und dem Minist.-G. vom 24. April 1856. — Für den Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln sind auch die Art. 102 bis 110 des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich.

- 5) seit einem Jahre die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben,
- 6) seit einem Jahre mit einem Wohnhause im Gemeindebezirke angefessen sind und von ihrem Grundbesitze in der Gemeinde wenigstens 2 Thlr. Haupt-Grundsteuer*) entrichten, oder
- 7) seit einem Jahre Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und zu wenigstens 3 Thlr. Klassensteuer oder zur Einkommensteuer veranlagt sind,
- 8) endlich diejenigen, welche nach § 23 Nro. 3 d. W. das Gemeinderecht erhielten.

Ist der Steuerfuß von Nro. 6 oder Nro. 7 durch den Oberpräsidenten ermäßigt worden, welches nöthigenfalls der Vorsteher in Anregung bringen wird, so gilt dieser ermäßigte Steuerfuß.

Auch bei den unter Nro. 7 bezeichneten Personen muß die Grundsteuer, welche sie im Gemeindebezirke zahlen, vermerkt werden, damit ersichtlich ist, ob selbe Grundbesitzer sind; indem die Hälfte der Gemeindeverordneten aus solchen bestehen muß.**)

Bei der Aufnahme ist Grundbesitz und Steuerzahlung der Ehefrau dem Ehemanne und der Grundbesitz und die Steuerzahlung von Minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern dem Vater anzurechnen.

Besitzen mehrere Personen ein ungetheiltes Grundstück, welches (nach obiger Nro. 6) zum Gemeinderecht befähigt, so haben sich dieselben, da nur einer von ihnen Meistbeerbter sein kann, zu einigen, wer als solcher einzutragen ist. Einigen sie sich nicht, so trägt der Vorsteher einen auf dem Grundstücke wohnenden Theilhaber in die Gemeinderolle ein; wenn dies jedoch aus anderen Gründen unzulässig ist, einen im Gemeindebezirke wohnenden und wenn auch dies nicht angeht, einen der übrigen. Der Vorsteher richtet sich bei mehreren Gleichberechtigten nach dem höheren Alter und bei gleichem Alter nach dem Loose.

*) In der Grundsteuerrolle ist die Haupt-Grundsteuer (Prinzipal-Grundsteuer) und der Beischlag zusammengefaßt, es muß daher zunächst (vom Vorsteher oder Bürgermeister) in jedem Jahre berechnet werden, wie viel von der in der Grundsteuerrolle aufgeführten Steuer nöthig ist, um einem Hauptgrundsteuer-Betrage von 2 Thalern gleich zu stehen, da nur nach der Grundsteuerrolle die Grundsteuer der Einzelnen sich leicht und mit Sicherheit bezeichnen läßt.

**) Eben so muß wegen der in § 27 d. W. bezeichneten Verhältnisse der Stand und Wohnort, desgleichen die Verwandtschaft von Vater und Sohn, so wie von Brüdern bemerkt werden.

Wer einmal in die Gemeinderolle aufgenommen ist, kann in derselben nur gelöscht werden, wenn eines der Erfordernisse nicht mehr zutrifft, welche zur Erlangung des Gemeinderechtes vorstehend bezeichnet sind. Für die oben unter No. 8 bezeichneten Meistbeerbten, bei denen die Steuerzahlung nicht in Betracht kommt, erlischt das Gemeinderecht durch Veräußerung von mehr als der Hälfte ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirke. — Der Lösungsgrund muß vom Vorsteher dem Betheiligten mitgetheilt werden.

Entsteht eine Verminderung unter den festgesetzten Grundsteuer-Betrag nur dadurch, daß der allgemeine Prozentsatz der Grundsteuer sich ermäßigt, so erlischt das Gemeinderecht nicht. Wer also z. B. im Jahre 1857 mit eben 2 Thalern Haupt-Grundsteuer in die Gemeinderolle aufgenommen wurde, verbleibt dennoch in derselben, wenn er auch 1858 nur 1 Thlr. 29 Sgr. und die folgenden Jahre noch weniger Haupt-Grundsteuer zu entrichten hat; vorausgesetzt, daß sein Grundbesitz und dessen Katasterertrag nicht vermindert wird.

Wird durch rechtskräftiges Erkenntniß einem Meistbeerbten für eine bestimmte Zeit die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt, so ist er für diese Zeit von der Ausübung des Gemeinderechtes ausgeschlossen, welches in der Gemeinderolle bemerkt wird. — Ebenso wird darein bemerkt, wenn ein Meistbeerbter wegen eines Verbrechens in den Anklagestand versetzt, oder wegen eines Vergehens, — welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht oder ziehen kann — dem strafgerichtlichen Verfahren überwiesen ist, oder wenn er zur gerichtlichen Haft gebracht wurde, oder in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen oder in Falliments-Zustand erklärt worden ist; — da in diesen Fällen das Gemeinderecht so lange ruht, bis das gerichtliche Verfahren beendet ist, oder die Zahlungsunfähigkeit aufhört und (im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln) die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (§§. 16, 35, 36, 37, 41, 52 und Art. 11 und 12 der G.-D.

Wenn der Vorsteher, — falls ihm ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben ist, — das auf folgender Seite stehende anwendet, so wird er sowohl bei Aufstellung der Rolle, als auch bei der Revision derselben nicht leicht Etwas übersehen.

1	2	3	4	5	6	7	1857.		1858.		9
							Nach der Rolle		Nach der Rolle		
A	Zus und Vor- Namen.	Wohnort.	Stand.	Ist derselbe a. unver- ändert, b. befindet er sich im Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte.	Hat er seit einem Jahre a. seine Armen- unterstützung erhalten, b. seine Gemeinde- abgaben gezahlt	Hat er seit einem Jahre in der Gemeinde a. ein Wohnhaus, b. seinen Wohnstb.	Nach der Rolle a. Grund- steuer, b. Klassen- oder Einkommen- steuer.	Alter	Nach der Rolle a. Grund- steuer, b. Klassen- oder Einkommen- steuer.	Alter	Bemerkungen.
1	Abel, Friedrich	Stochof	Müller	zu a. ja " b. ja (siehe Ver- merkung)	zu a. ja " b. ja	zu a. ja " b. ja	2 6 10	56	2 6 8	57	Die Auslösung der Ehrenrechte ist vom 10. August 1858 bis 10. August 1859 un- terlagst.
2	Brand, Johann	Ergenbeim	Schlosser	" a. ja " b. ja	" a. ja " b. ja	" a. nein 1858 ja " b. ja	— — —	30	2 8 3	31	
13	Ber, Anton	Kandbach	Müller	" a. ja " b. ja	" a. ja " b. ja	" a. ja " b. nein	3 — —	—	6 5 10	27	Wunder von No. 9

In der Hauptspalte Nro. 8 lassen sich 6 Jahrgänge anbringen, ebenso können die Spalten 5, 6, 7 und 9 so weit gemacht werden, daß die Veränderungen für 6 Jahre nachgetragen werden können; so daß der Vorsteher während seiner Dienstperiode nur eine neue Rollenanlage zu fertigen hat. — Die Namen dürfen der Deutlichkeit wegen nicht sehr dicht unter einander geschrieben werden. — Bei der Neuanlage werden zuerst die Hausbesitzer, welche die übrigen Eigenschaften besitzen nach der Grundsteuerrolle eingetragen, demnach die Klassen- oder Einkommensteuer derselben nach der Klassensteuerrolle, beziehungsweise nach der Mittheilung des Bürgermeisters, und am Schlusse der Liste Diejenigen, welche auf Grund ihrer Klassen- oder Einkommensteuer Meistberchte sind, sowie die oben unter Nro. 8 aufgeführten Personen. —

Bei der jährlichen Eintragung der Steuer nach den Steuerrollen ergeben sich die nachzutragenden Meistberchten. Die Namen der zu Löschenen werden in der Rolle durchstrichen und in Spalte 9 bemerkt, wann der Lösungsgrund mitgetheilt ist; gehören dieselben in einem späteren Jahre abermals in die Rolle, so werden sie auf's Neue eingetragen; —

Auf dem Titelblatte wird der geringst erforderliche Steuersatz (Steuer-Census) und der Werth desselben für jedes Jahr nach der Grundsteuerrolle bemerkt, wie z. B.:

Gemeinderolle

der Gemeinde Segenheim für die Jahre 1857 bis 1862.

Der Steuer-Census beträgt an Hauptgrundsteuer 2 Thlr.

„ Klassensteuer 3 „

2 Thlr. Hauptgrundsteuer sind

1857 in der Grundsteuerrolle gleich 2 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

1858 „ „ „ „ „ 2 „ 6 „ 10 „

1859 „ „ „ „ „ 2 „ 7 „ 3 „

1860 u. f. w. *)

*) Behufs Aufstellung der Wählerliste wird vom Bürgermeister die Hauptgrundsteuer jedes einzelnen in die Gemeinderolle aufgenommenen Meistberchten berechnet und diese in die Wählerliste eingetragen. — Es ist nämlich auf die Klasseneintheilung der Wählerliste von Einfluß, ob die Hauptgrundsteuer allein — wie solches Art. 11 der G.-D. verlangt — zum Ansat kommt, oder die Grundsteuer einschließlich der Zuschläge; — während es bei Aufstellung der Gemeinderolle nur darauf ankommt, diejenigen Gemeindeglieder zu ermitteln, welche den geringsten Steuer-Census oder mehr als diesen entrichten.